



**Berichterstattung nach Amok  
mit Analyse der einschlägigen Entscheidungen des Deutschen Presserats  
(Stand: 21. September 2009)**

**1. Ziele guter Berichterstattung und Gefahren**

Berichterstattung nach und über Amoklauf ist aus mehreren Gründen höchst problematisch. Einmal können die Berichte die **Opfer traumatisieren und (erneut) viktimisieren**, zum anderen können dadurch **Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten** ausgelöst werden. Das wird in der Diskussion nicht immer getrennt.

Ein Amoklauf bringt unsägliches Leid über Opfer, Angehörige, Augenzeugen und Rettungskräfte. Sie werden - ein weiteres Mal - viktimisiert (sog. sekundäre Viktimisierung), wenn unangemessen recherchiert und/oder berichtet wird. Eine angemessene Berichterstattung kann Opfern und Angehörigen aber auch helfen, die Tat zu verarbeiten. Diese Funktion der Berichterstattung als Schutzfaktor wird leicht übersehen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen für eine angemessene Berichterstattung über Amok stehen zunächst und vor allem die **Getöteten** und **Verletzten**, also die unmittelbaren Opfer. Außerdem gilt es, die **Angehörigen** der Getöteten und Verletzten in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen. Darüber hinaus sind die **Augenzeugen** und die **Rettungskräfte** von Bedeutung; auch sie können bei Amok und durch Berichterstattung über Amok unmittelbar traumatisiert werden.

Aus menschenrechtlicher (und christlicher) Sicht ist darauf hinzuweisen, dass auch **der Täter** Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und seiner Menschenwürde hat. Das gilt auch, wenn er bei dem Amoklauf ums Leben gekommen ist. Und nicht zuletzt ist an **seine Angehörigen** zu denken. Sie sind aus manchen Gründen in einer besonders schwierigen Situation.

Schließlich können **Journalisten** durch eine Berichterstattung in Kriegen und bei Katastrophen, Krisen oder Gefahrenlagen selbst traumatisiert werden. Diese Gefahr sollte nicht gering geschätzt werden. Eine psychosoziale Vorbereitung auf solche Berichterstattungen, Begleitung und Nachsorge sollten erfolgen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch eine unangemessene Berichterstattung „Trittbrettfahrten“ bzw. Nachahmungstaten provoziert werden. **Trittbrettfahrten** sind bloße Drohungen von Jugendlichen, um anderen Angst einzujagen oder zu beeindrucken. **Nachahmungstaten** gehen dagegen umsetzungsorientierte Drohungen voraus.

## 2. Ethische Maßstäbe für die Berichterstattung

### 2.1. Literatur

Aus kriminologischer und viktimologischer Sicht wäre es am Besten, wenn nach/über Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule überhaupt nicht berichtet würde. Das würde die Opfer am besten schützen und würde Trittbrettfahrten bzw. Nachahmungstaten am wirkungsvollsten verhindern (so auch Robertz a.a.O. S. 99 für Nachahmungstaten). Die Neugier der Menschen, das Informationsrecht der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit lassen diese Forderung aber als theoretisch erscheinen. Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht (vgl. Richtlinie 11.4 des Presscodex). Eine Selbstbeschränkung ist nicht zu erwarten. Trotzdem sollte dieser Grundsatz voran gestellt werden, damit wenigstens die nachfolgenden Empfehlungen als „zweitbeste Lösung“ eingehalten werden.

Wenn es nicht möglich ist, Berichterstattung nach und über Amoklauf zu unterbinden, so sollte alles getan werden, damit die Opfer möglichst nicht oder wenig viktimisiert werden und möglichst wenig Ansatzpunkte für Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten geliefert werden. **Berichterstattung** erfolgt zunächst über die üblichen **Presseorgane** (Zeitungen, Zeitschriften, Funk, Fernsehen). Nach dramatischen Ereignissen an Schulen und Hochschulen können **Krisenteams** eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit unterstützen (vgl. dazu instruktiv Rammrath in Hoffmann/Wondrak a.a.O. S. 87 ff.).

Nach einem Amoklauf oder einer anderen zielgerichteten Gewalt an Schulen berichten aber auch **staatliche Institutionen** (Polizei, Staatsanwaltschaft, Schulträger, Kommunen, Ministerien). In ihrer Berichterstattung ist die Verletzung von Opferbelangen weniger zu befürchten, aber nicht ausgeschlossen. Sie dürfen aber keinesfalls – unbewusst - dazu beitragen, dass Trittbrettfahrten oder gar Nachahmungstaten gefördert werden.

Negative Beispiele des Umgangs von Journalisten mit Amokopfern und unethisch sind:

- Kampf von Medien- und Pressevertretern um eine exklusive Berichterstattung;
- Interviews und Fotorecherchen gegen Geld mit Personen insbesondere jungen Menschen, die unter Schock stehen;
- Belagerung des Schulgebäudes; Wegbahnenmüssen für Schüler und Lehrer;
- Hausbesuche von Journalisten bei Jugendlichen, die mit Opfern befreundet waren;
- Verwechslung des Täters mit einem anderen Jugendlichen und Veröffentlichung seines Bildes;
- Berichte über familiäre Einzelheiten von Opfern (geschieden, blinde Mutter, krebskranker Vater);
- Emotionale Aufladung der Situation („Graben zwischen Lehrern und Schülern“) durch Medienvertreter;
- Verlockende Angebote von Boulevardzeitungen an Schüler („Du wirst berühmt, wenn Du berichtest“);
- „Fallenlassen“ der Jugendlichen bei nachlassendem Interesse.

Abgeleitet aus den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln eines fairen Journalismus im Umgang mit Opfern von Amok gilt:

- Namen und weitere Merkmale von Opfern, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nicht veröffentlicht werden;
- Angehörige von Opfern dürfen nicht durch die Presse Kenntnis erhalten, sondern durch die Polizei;
- Opfer und Angehörige dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass sie zu Hause oder an ihrer Arbeitsstelle von Reportern oder Kamerateams aufgesucht und zur Abgabe von Interviews gedrängt werden;
- Reporter sollen auf versteckte oder offene Druckausübung verzichten, um die Einwilligung von Opfern oder Angehörigen zu Interviews zu erlangen;
- Eine Bildberichterstattung auf schockierende Art, z. B. blutige oder tote Körper, muss unterbleiben.
- Journalisten sollen speziell bei Interviews von Kindern größte Zurückhaltung üben, gleichgültig ob sie selbst viktimisiert wurden oder als Angehörige oder Augenzeugen betroffen sind;
- Opfer dürfen nicht auf eine „Kategorie“ reduziert werden, sondern sollen in der Berichterstattung als Person dargestellt werden;
- Journalisten dürfen keine Äußerungen veröffentlichen, die privat oder im Vertrauen auf Nichtveröffentlichung oder außerhalb einer Tonaufnahme erfolgen.
- Die Presse darf keine ungeprüften oder fehlinterpretierte Details veröffentlichen.

Besonders bedenklich, ja unverantwortlich wäre es, wenn die Presseberichterstattung über Amok dazu beitragen würde, dass Nachahmungstaten provoziert werden. Erwachsene glauben oft, dass junge Menschen durch einen Amoklauf nicht animiert werden. Junge Menschen, insbesondere ungefestigte junge Männer mit verschobenem oder verschrobenem Wertgefüge, denken aber oft anders, als „die Alten“ sich das vorstellen. Daher treten nach Amokläufen die „Trittbrettfahrer“ so oft in Erscheinung.

Sinnvolle **Empfehlungen für die Pressearbeit** zur Vermeidung von Nachahmungstaten hat Robertz zusammengestellt (vgl. Hoffmann/Wondrak a.a.O. S. 77 ff. und Robertz in Robertz/Wickenhauser a.a.O. S. 99 ff. sowie Scheithauer/Bondü 2009, S. 53 ff.):

- Es sollten keine Handlungsmotivationen vereinfacht werden;
- Es sollte nicht auf den Täter, sondern auf die Tat fokussiert werden;
- Es sollten keine Romantisierungen oder gar Heldengeschichten in die Berichterstattung einfließen;
- Der Tathergang sollte nicht zu konkret aufgezeigt werden.
- Phantasien der Täter und emotionales Bildmaterial sollten nicht zu anschaulich dargestellt werden.

Zur Vermeidung von Nachahmungstaten kann außerdem auf Empfehlungen des führenden Psychiaters und Kriminologen Park Dietz aus den USA zurückgegriffen werden (zitiert aus: <http://www.igak.org/aktuell/index.php?/archives/2009/04.html>, zuletzt besucht am 23. April 2009):

- „Do not start the stories with sirens blaring“: Presseberichte nicht mit „heulenden Sirenen“ starten.
- „Do not have photographs of the killer“: Keine Fotos vom Täter.
- „Do not make this 24/7 coverage“: Keine Rund-um-die-Uhr-Presseberichterstattung.
- „Do not make the body count the lead story“: Kein „Leichen-Zählen“ als führende Geschichte.
- „Do not make the killer some kind of anti-hero“: Aus dem Täter keinen Anti-Helden machen.
- „Do localise this story to the affected community and make it as boring as possible in every other market“: Die Geschichte in der betroffenen „Community“ fixieren und auf anderen „Marktplätzen“ so langweilig wie möglich machen.

## 2.2. Pressekodex und Richtlinien

Empfehlenswerte publizistische Grundsätze (Pressekodex) enthalten die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Soweit sie für die Berichterstattung über Amok eine Rolle spielen, sind die Grundsätze und die Richtlinien dazu im Anhang aufgeführt. Es erscheint nicht erforderlich, diese Grundsätze zu ergänzen. **Im Kern liegt das Problem nicht in den publizistischen Grundsätzen, sondern in ihrer Einhaltung bzw. Durchsetzung.**

Umgekehrt ist es aus viktimologischer Sicht die Aufgabe der Kriminalberichterstattung bezüglich der Kriminalitätsoffens, einer Leserschaft präzise und detailliert zu erklären, was dem Opfer bzw. den Opfern zugestoßen ist, wie sie und ihre Angehörigen traumatisiert wurden, welche Verluste zu beklagen sind, welche Emotionen damit verbunden sind und was einer Wiederherstellung bzw. einer Überwindung der Opfersituation hinderlich oder förderlich ist. So verstanden ist Journalismus bei strikter Faktentreue imstande, eigene begrenzte Erfahrungen mit Kriminalität in der Bevölkerung zu transzendieren, um die Opferperspektive einnehmen zu können. Ein vollständiges Bild der Konsequenzen von Amok – beginnend mit der akuraten Information über die Viktimisierung bis hin zu institutionellen Reaktionen – kann es Nichtopfern erlauben, Empathie und besseres Verständnis für Verhaltensweisen und Reaktionen von Opfern und Angehörigen zu entwickeln.

Die vorliegenden Empfehlungen für eine Berichterstattung, die Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten vermeidet, sind nur, aber immerhin **ein erster Schritt**. Sie müssen auch in die Realität umgesetzt werden. Im Kampf um eine aktuelle Nachricht oder ein interessantes Foto werden sie leicht übersehen, vergessen oder missachtet. Staatliche Verbote oder negative Sanktionen nützen nichts. Es müssen Strategien gefunden werden, dass diese Grundsätze „von Innen heraus“ beachtet werden. **Anerkannte Journalisten**, die sich dafür einsetzen, wären wichtig, Trendsetter können aber auch sein: **Chefredakteure, Verleger (!) und der Deutsche Presserat.**

### 2.3. Spruchpraxis des Deutschen Presserats

Der Presserat hat zu seiner Spruchpraxis in Sachen Winnenden Pressemitteilungen am 20. und 22. Mai 2009 sowie am 10. September 2009 veröffentlicht (vgl. dazu den Artikel in der Stuttgarter Zeitung vom 1. Juni 2009 „Fotos von Opfern manchmal erlaubt“ (S. 38, „gei“). Weitere Verfahren betreffen andere Vorgänge als „Winnenden“. Diese werden hier nicht weitere berücksichtigt. 79 Personen haben sich im Zusammenhang mit „Winnenden“ beschwert. Der Presserat hat 47 Verfahren eingeleitet. 19 Beschwerden wurden als unbegründet zurückgewiesen. 13 Verstöße gegen den Pressekodex (Ziffer 8 und 11) wurden festgestellt:

- Drei öffentliche Rügen;
- Eine nicht-öffentliche Rüge;
- Fünf Mißbilligungen;
- Sechs Hinweise.

#### 2.3.1. Unbegründete Beschwerden

Der Presserat hält **satirische Bearbeitungen des Amoklaufs** in Einzelfällen für vertretbar. Es sei immanent, dass bei einem traumatischen Erlebnis wie diesem sehr viele Leser einen satirischen Umgang für geschmacklos halten. Dies könne der Presserat nachempfinden und beurteilt es zum Teil auch so. Die Auffassungen über guten und schlechten Geschmack seien jedoch bekanntlich unterschiedlich. Daher habe es sich der Presserat zum Prinzip gemacht, keine Bewertungen über Geschmacksfragen abzugeben. In dem vorliegenden Fall erkannte er die Beschwerden für von der Satirefreiheit gedeckt. Die Entscheidung ist im Ansatz richtig. Die Satire müsste im Original und im Kontext beurteilt werden.

Die meisten Beschwerden richten sich gegen **die abgekürzten Namen und Fotos der Opfer** des Amoklaufs. Den in Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.1 Abs. 2 genannten „Besonderen Umständen“ hat der Presserat in einigen Fällen Rechnung getragen. Unzulässig ist für den Presserat nur die Veröffentlichung der vollen Namen, nicht aber nur der Vornamen. Die Begründung: mit dem Vornamen seien die Opfer nur im unmittelbaren Umfeld identifizierbar. Die Begründung des Presserates überzeugt nicht („Wie weit geht das unmittelbare Umfeld“?). Die Haltung der Hinterbliebenen dazu wäre von Interesse.

Soweit **Name und Foto des Amoktäters** veröffentlicht wurde, sei der Jugendliche, der nach dem Pressekodex besonderen Schutz genießt, bei einer derart aufsehenerregenden Tat zu einer Person der Zeitgeschichte geworden, über die nach Auffassung des Presserats mit Foto und Namen berichtet werden darf. Die Abwägung des Interesses der Öffentlichkeit mit dem Schutz des jugendlichen Täters vor der Namensnennung falle hier zu Lasten des Täters aus. Dabei berücksichtigt der Presserat, dass sich die Eltern des Täters von sich aus an die Öffentlichkeit gewandt haben. Da der Täter tot ist, geht es - rechtlich gesehen - nicht mehr um den Schutz der Persönlichkeitsrechte, sondern ausschließlich um den Schutz der Menschenwürde. Die konkrete Entscheidung ist problematisch. Angesichts der Bedeutung des Ereignisses, ist es unrealistisch, dass der Name und das Foto des Amokläufers überhaupt nicht veröffentlicht werden. Das wäre freilich unter Berücksichtigung des Opferschutzes und zur Verhinderung von Trittbrettfahrten bzw. von echten Nachahmungstaten der beste Weg. Zu erwägen ist aber, ob nur ein Foto mit abgedeckten Augen („Balken“) oder unkenntlich gemachtem Gesicht erscheint. In diesem Fall

würde man dem Grundsatz „Einem Amoktäter kein Gesicht geben“ weitestgehend entsprechen. Ob dies durch die Spruchpraxis des Presserates oder durch eine Selbstverpflichtung der Presseorgane (vgl. die Praxis bei Suizidfällen im Allgemeinen, bei Suiziden durch Sturz von Brücken oder Sich-vor-einen-Zug-Werfen) erfolgt, erscheint sekundär. Hier stehen die Verleger in einer besonderen Pflicht. Mit Blick auf die Zukunft ist auch zu überlegen, ob die Berichterstattung auf alle Zeiten Vorrang hat, oder ob es sich bei dem Jugendlichen nicht um eine Person der relativen Zeitgeschichte handelt mit der Folge, dass Name und insbesondere Foto nach gewisser Zeit nicht mehr veröffentlicht werden. Dass es für den Schutz der Menschenwürde eines Toten von Bedeutung sein soll, ob sich die Hinterbliebenen an die Öffentlichkeit wenden, erscheint problematisch. Können sie über seine Menschenwürde verfügen?

Mehrere Zeitungen und Zeitschriften zeigten **Bildergalerien der Opfer**, vorwiegend als Portraitbilder, Der dezente Umgang in diesen Bildergalerien ohne sensationelle Aufmachung und unangemessene Formulierungen, sondern lediglich mit dem Hinweis, dass es sich im Folgenden um die Opfer des Amoklaufs handelt, hält der Presserat mit dem Pressekodex vereinbar. Stefan Geiger hat in seinem Artikel vom 1. Juni 2009 mit Recht ausgeführt: „Die Konsequenz, dass eine umfänglichere Bildberichterstattung zulässig sein soll, Einzelfotos aber nicht, kann schwer überzeugen.“ Der Unterschied zu den begründeten Beschwerden (s. u. 2.2.) ist schwer nachvollziehbar.

### 2.3.2. Hinweise und Missbilligungen

Der Ausschuss sieht in der Abbildung dreier Fotos zur Berichterstattung („**Symbolfotos**“) die Persönlichkeitsrechte von Opfern und Betroffenen verletzt.

So hebt die Redaktion über die Schießerei in Wendlingen ein **Portraitbild eines einzelnen Opfers** hervor. Dies sei nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, wertet der Ausschuss. Außerdem wird in der Berichterstattung ein identifizierbares **Foto einer Jugendlichen** gezeigt, die gerade von einer Betreuerin getröstet wird. Hier sieht der Presserat die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Dies gilt auch für die **Abbildung von mehreren Schülern** einer benachbarten Schule, die im Moment der Betroffenheit erkennbar durch eine Scheibe fotografiert wurden. Diese Entscheidungen sind für den Opferschutz bedeutsam und zu begrüßen.

Im Zusammenhang mit der Winnenden-Berichterstattung hatte der Presserat in seiner neuen Zuständigkeit auch für Online-Veröffentlichungen erstmals Beschwerden über ein Internetvideo zu beurteilen. Das **Video unter dem Titel „Die letzten Sekunden des Amokläufers Tim K.“** war auf den Online-Seiten einer Tageszeitung und einer Wochenzeitschrift veröffentlicht worden. Die Filmsequenz, die von einem Passanten mit einer Handkamera aufgenommen wurde, zeigte die Selbsttötung des Amokläufers auf einem Parkplatz. Der Presserat stellte bei der Diskussion klar, dass die Regeln des Pressekodex grundsätzlich auch für alle Bewegtbilder gelten, die in den Online-Ausgaben von Printmedien eingestellt und dort abrufbar sind. Insbesondere wichtig ist bei der Beurteilung von Videos der beim Betrachter entstehende Gesamteindruck des Beitrages. Im konkreten Fall sah das Gremium die Grenzen des Zulässigen überschritten, da der Film das Sterben eines Menschen zeigt. Auch wenn es sich um den Tod eines Amokläufers handelt, der viele Menschenleben ausgelöscht hat: die Darstellung seiner

Selbsttötung ist durch das öffentliche Interesse nicht mehr begründet, verletzt seine Menschenwürde und ist unangemessen sensationell, urteilte das Plenum des Presserats. Es erteilte den beiden Medien einen Hinweis. Auf eine weitergehende Maßnahme verzichtete das Gremium, da Videos zum ersten Mal Gegenstand von Beschwerden waren und die Spruchpraxis hier noch nicht entwickelt ist. Das anstößige Video wurde auch im Fernsehen gezeigt. Für diese Medien besitzt der Presserat jedoch keine Zuständigkeit.

### 2.3.3. Rügen

Bild-Online hatte auf ihrer Internetseite in einem Beitrag unter der Überschrift „Diese jungen Leben hat er ausgelöscht“ **die vollen Vor- und Nachnamen mehrerer Opfer** genannt. Der Ausschuss erkennt hierin einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Hinterbliebenen. Hierdurch seien nach Meinung des Ausschusses die Opfer auch im erweiterten Umfeld erkennbar dargestellt (Verstoß gegen Ziffer 8.1.). Auch diese Entscheidung ist für den Opferschutz bedeutsam und zu begrüßen.

Ein ganzseitiges Bild zeigt den Amokläufer mit gezogener Waffe in einem Kampfanzug. Diese Fotomontage verbunden mit der Überschrift „**Seid ihr immer noch nicht tot?**“ ist nach Auffassung des Ausschusses unangemessen sensationell. Sie stellt den Amoktäter in einer Heldenpose dar (Verstöße gegen Ziffer 8 und 11). Dieser Vorgang ist mit Blick auf Nachahmungstaten besonders relevant. Es stellen sich Fragen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung für Journalisten und der Tragung von Polizeikosten, wenn es unter Berufung auf dieses Foto zu einer Nachahmungstat kommen sollte. Einzelheiten können hier nicht vertieft werden.

Unangemessen sensationell bewertet der Ausschuss auch die Grafik, die eine Situation im Klassenzimmer darstellen soll. Die Redaktion zeichnet hier nach, wie der Amokläufer – wieder als Fotomontage im Kampfanzug – eine Lehrerin erschießt. (**Überschrift „Wie wurde so ein netter Junge zum Amokschützen?“**) Diese Darstellung der Tötung, gezeigt durch das Nach-Hinten-Überkippen der Lehrerin, hält der Ausschuss für eine unangemessene und sensationelle Darstellung. Der Fall ist kein Problem des Opferschutzes und wohl auch nicht der Menschenwürde des Täters (Fotomontage), aber im Hinblick auf Trittbrettfahrer und Nachahmungstäter bedeutsam. Die öffentliche Rüge ist zu begrüßen. Es wäre interessant zu wissen, ob sie von der Zeitung auch veröffentlicht wurde.

Die Grafik mit der **Szene im Klassenzimmer** erscheint nicht nur in der Print-, sondern auch in der Online-Ausgabe der Zeitung. Der Presserat sprach am 19. Mai daher gegenüber BILD-Online aus den gleichen Gründen eine öffentliche Rüge wegen einer unangemessenen sensationellen Darstellung von Gewalt, Leid und Brutalität aus.

### 3. Bewertung

Die Berichterstattung nach dem Amoklauf war außerordentlich umfangreich und wird die Bürgerinnen und Bürger auch emotionalisiert haben, insbesondere die Angehörigen und Augenzeugen. Angesichts dessen überrascht, dass bislang nur vergleichsweise wenige Beschwerden beim Presserat eingegangen sind. Das könnte dafür sprechen, dass die Bürgerinnen und Bürger mit der Presseberichterstattung weitgehend zufrieden sind. Das wiederum spräche für die Einhaltung des Pressekodexes und der Richtlinien.

Es ehrt den Deutschen Presserat, dass er keine Beschwerde als offensichtlich unbegründet vorab abgelehnt hat, sondern förmliche Beschwerdeverfahren eingeleitet hat. Das war der Bedeutung der Sache angemessen.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist weiterhin, dass der Presserat in den beiden Beschwerdeausschüssen und im Plenum zeitnah entschieden hat. Auch das war der Bedeutung der Sache angemessen.

Soweit der Presserat die oben genannten Beschwerden für begründet erachtet und mit unterschiedlichen Sanktionen versehen hat, wird diese Spruchpraxis stilbildend wirken. Unter berufsständischen Gesichtspunkten wird sich diese Spruchpraxis bei den im Deutschen Presserat vertretenen Journalisten herumsprechen und die Veröffentlichungspraxis bestimmen.

Bewertet man die Entscheidungen des Deutschen Presserates in einer Gesamtschau, so hat der Deutsche Presserat relativ enge Vorgaben gemacht und daher den Geboten des Opferschutzes entsprochen, aber auch zur Verhinderung von Trittbrettfahrten und Nachahmungstaten beigetragen. Das ist nicht selbstverständlich und sollte positiv hervorgehoben werden. Ob in den Entscheidungen die Aspekte „Trittbrettfahrten verhindern“ und „Nachahmungstaten verhüten“ immer den angemessenen Stellenwert hatten, kann anhand der Pressemitteilungen nicht beurteilt werden.

Problematisch bleibt im Kern, dass der Deutsche Presserat es für zulässig hält, dass der volle Name und das unretuschierte Foto des Amokläufers veröffentlicht werden. Das müsste diskutiert und es müssten alternative Lösungsmöglichkeiten („Balken“) gefunden werden, damit dem Täter „keine Gesicht gegeben wird“.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Presserat nur einen Einfluss auf die bei ihm zusammengeschlossenen Journalisten und Verbände hat. Es ist zu wenig bekannt, dass Rundfunk und Fernsehen dort nicht vertreten sind. Es mag dort interne Mechanismen geben, die aber nicht bekannt sind. Eine Ausdehnung der Befugnisse des Deutschen Presserates auf diese Bereiche kommt aus Zuständigkeitsgesichtspunkten wohl nicht in Frage. Daher ist zu überlegen, ob die Rundfunk- und Fernsehanstalten ein eigenes Gremium bzw. eigene Gremien schaffen, die diese Aufgaben übernehmen.

#### **4. Folgerungen und Vorschläge**

Unter kriminologischen und viktimologischen Gesichtspunkten wäre **keine Berichterstattung die beste Berichterstattung** über zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen (umgangssprachlich: „Amoklauf“). Dabei wird nicht verkannt, dass eine mitfühlende Berichterstattung Opfern und Angehörigen helfen kann, eine solche Tat zu verarbeiten.

Da auf Nachrichten über zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen wohl nicht verzichtet werden kann (Selbstbeschränkung wie bei Suizidfällen wäre zu diskutieren), ist eine Berichterstattung geboten, welche die berechtigten **Interessen der - meist jugendlichen - Opfer und des Täters** schützt und nicht zu **Trittbrettfahrten** (Androhung ohne Umsetzungsabsicht) **oder Nachahmungstaten** (tatsächliche zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen unter Berufung auf

eine solche Vortat) verleitet. Dabei sind insbesondere folgende **Normen des Pressekodex** zu beachten:

- Ziffer 1 - Achtung der Menschenwürde;
- Ziffer 4 - Grenzen der Recherche;
- Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte;
- Ziffer 11 - Sensationsberichterstattung, Jugendschutz.

In **Richtlinie 8.1. Abs. 2** sollte ergänzt werden: „Bei der Berichterstattung über zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen hat der Opferschutz besonderes Gewicht.“

In **Richtlinie 11.2.** sollte ergänzt werden: „Berichterstattung über Gewalttaten, insbesondere zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen, darf nicht zu Nachahmungstaten oder Trittbrettfahrten verleiten.“

Darüber hinaus ist die **Spruchpraxis des Deutschen Presserates** zu einschlägigen Veröffentlichungen zu beachten, insbesondere die Entscheidungen zum Geschehen in Winnenden/Wendlingen am 11. März 2009. Er hat - ungeachtet von Detailfragen - mit seinen raschen Entscheidungen, mit seiner gründlichen Prüfung und mit hohen ethischen Vorgaben sein Wächteramt erfüllt. Er sollte **Leitentscheidungen veröffentlichen**, damit sich die Presse daran orientieren kann.

Bei der **Beschaffung** von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen **keine unlauteren Methoden** angewendet werden. Negative Beispiele und unethisch sind:

- Kampf von Medien- und Pressevertretern um eine exklusive Berichterstattung;
- Interviews und Fotorecherchen gegen Geld mit Personen, insbesondere unter Schock stehenden jungen Menschen;
- Belagerung des Schulgebäudes; „Wegbahnen“ für Schüler und Lehrer;
- Hausbesuche von Journalisten bei mit Opfern befreundeten Jugendlichen;
- Verwechslung des Täters mit einem anderen Jugendlichen und Veröffentlichung seines Bildes;
- Berichte über familiäre Einzelheiten von Opfern (z. B. fiktiv „geschieden“, „blinde Mutter“, „krebskranker Vater“);
- Emotionale Aufladung der Situation durch Medienvertreter („Graben ziehen zwischen Lehrern und Schülern“);
- Verlockende Angebote von Boulevardzeitungen an Schüler („Du wirst berühmt, wenn Du berichtest“);
- „Fallenlassen“ der Jugendlichen bei nachlassendem Interesse.

Es wird angeregt, dass der Presserat künftig die **Informationsgewinnung** von Journalisten bei zielgerichteter schwerer Gewalt an Schulen verstärkt beobachtet und gegebenenfalls von sich aus gemäß § 1 Abs. 2 Beschwerdeordnung Beschwerdeverfahren einleitet.

**Opfer, Augenzeugen und Hinterbliebene** sind keine – auch nicht relative – Personen der Zeitgeschichte. Nach zielgerichteter schwerer Gewalt an einer Schule liegen aber besondere Begleitumstände vor, die neutrale Fotos und die Nennung von Vornamen und abgekürztem

Nachnamen rechtfertigen (vgl. die Entscheidung des Deutschen Pressrates in der Sache BK2-157/09). Einzelne neutral Portraitfotos (BK2-70/09) oder solche in einer Fotostrecke (BK2-77/09) sind ethisch zulässig. Die Nennung des vollen Namens eines Opfers verstößt schwerwiegend gegen den Pressekodex (BK2-75/09). Dasselbe gilt für „Aufmacherfotos“ von Opfern für einen Medienbericht (BK2-86/09).

Der **Täter** ist demgegenüber eine – relative – Person der Zeitgeschichte. Wiedergabe und Abbildung soll daher nur im Rahmen des im öffentlichen Interesse stehenden Ereignisses erfolgen. Insoweit ist die Nennung des vollen Namens, des Wohnortes und des Bildes des Täters auch dann zulässig, wenn der Täter Jugendlicher ist (BK2-67/09, BK2-83 und 84/09, BK2-97/09). Zur Vermeidung von Nachahmungseffekten soll das Gesicht des Täters durch Balken, Verpixelung o. ä. unkenntlich gemacht werden (anders aber BK2-67/09). Fotomontagen des Täters mit Kampfanzug oder Heldenpose verstoßen schwerwiegend gegen den Pressekodex (BK2-86/09).

Begeht der Täter nach der Tat **Suizid**, so verstößt die Veröffentlichung von einzelnen Bildern, Fotostrecken (BK2-89/09) oder eines Videos (Entscheidung vom 09.09.09) gegen den Pressekodex, weil das Sterben eines Menschen auch dann nicht in die Bildberichterstattung gehört, wenn es öffentlich geschieht und Endpunkt eines Aufsehen erregenden Ereignisses ist.

Darstellungen der **Tat** sollen allgemein gehalten sein. Sensationelle Flash-Grafiken (BK2-96/09 und 92/09), Fotomontagen (BK2-90/09) oder 3-D-Animationen (BK1-113 bis 115/09) verstoßen schwerwiegend gegen den Pressekodex. Außerdem sollte(n):

- die Motivation des Täters nicht vereinfacht werden;
- keine Romantisierungen/Heldengeschichten in die Berichterstattung einfließen,
- der Täter nicht zum Anti-Helden aufgebaut werden;
- der Tathergang nicht zu konkret aufgezeigt werden;
- emotionales Bildmaterial oder Phantasien des Täters nicht dargestellt werden.

**Satire** über zielgerichtete schwerer Gewalt an Schulen ist ethisch grundsätzlich nicht zu beanstanden (BK1-109 bis 112/09). Die Mentalität junger Menschen begründet aber die Gefahr von Nachahmungstaten oder Trittbrettfahrten.

#### **Literatur und Material:**

*Deutscher Presserat*: Publizistische Grundsätze (Pressekodex), Dezember 2008 ([http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex\\_01.pdf](http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex_01.pdf), zuletzt besucht am 23. April 2009).

*Hoffmann, J.; I. Wondrak* (Hrsg.): Amok und zielgerichtete Gewalt an Schulen; Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2007

*Kormikiari, E.*: Kriminalitätsoffer und Massenmedien in Deutschland und Griechenland; Kriminologische Befunde und rechtliche Regelungen; Tübingen: Diss. jur. 2008, S. 345-349.

*NN*: Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung; ([http://presserat.info/fileadmin/download/Verhaltensgrundsaeetze\\_Presse\\_Polizei.pdf](http://presserat.info/fileadmin/download/Verhaltensgrundsaeetze_Presse_Polizei.pdf), zuletzt besucht am 24. April 2009)

*Scheithauer, H.; R. Bondü*: Amoklauf. Wissen was stimmt. Freiburg, Basel, Wien: Herder 2009

*Robertz, F. J.; R. Wickenhäuser*: Der Riss in der Tafel. Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule; Heidelberg u.a.: Springer 2007

## **Anhang: Pressekodex und Richtlinien**

### **(auszugsweise)**

#### **Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde**

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### **Ziffer 4 – Grenzen der Recherche**

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### **Richtlinie 4.1 – Grundsätze der Recherchen**

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar. Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

#### **Richtlinie 4.2 – Recherche bei schutzbedürftigen Personen**

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

#### **Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte**

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### **Richtlinie 8.1 – Nennung von Namen/Abbildungen**

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der

Öffentlichkeit begangen wird. Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

#### **Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz**

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

##### **Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung**

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

##### **Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten**

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

##### **Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen**

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

##### **Richtlinie 11.4 – Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre**

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

##### **Richtlinie 11.5 – Verbrecher-Memoiren**

**Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn** Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

#### **Ziffer 13 – Unschuldsvermutung**

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

##### **Richtlinie 13.3 – Straftaten Jugendlicher**

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.